

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR  
14517/AB

bm:uk

22. Juli 2013

zu 14849/J

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0199-III/4a/2013

Wien, 18. Juli 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14849/J-NR/2013 betreffend Erweiterungsstudien für AHS-LehrerInnen, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 22. Mai 2013 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja, der Einsatz von Bundeslehrkräften an der allgemein bildenden Pflichtschulart Neue Mittelschule erfolgt im Rahmen von Mitverwendungen.

Zu Frage 2:

Zum Einsatz von AHS-Lehrkräften an Neuen Mittelschulen wird auf Basis einer Auswertung des Schuljahres 2012/13 auf nachstehende Darstellung hingewiesen:

Bundesland	Anzahl Lehrerinnen und Lehrer	Anzahl Stunden (in Werteinheiten)				Gesamt
		Deutsch	Englisch	Mathematik	übrige Fächer	
Bgld.	62	179,877	190,044	142,445	132,426	644,792
Ktn.	55	161,046	180,885	150,280	31,852	524,063
Nö.	116	372,742	287,060	175,385	187,176	1.022,363
Oö.	26	25,674	39,678	22,100	70,833	158,285
Sbg.	31	96,688	100,193	99,565	116,739	413,185
Stmk.	111	636,246	577,411	116,470	437,603	1.767,730
Tir.	53	282,251	221,730	52,255	173,536	729,772
Vbg.	30	34,342	16,837	4,210	142,152	197,541
Wi.	46	157,524	176,840	26,520	91,206	452,090
Gesamt	530	1.946,390	1.790,678	789,230	1.383,523	5.909,821

Darüberhinaus wird darauf hingewiesen, dass es auch zahlreiche Partnerschulen von Neuen Mittelschulen aus dem Bereich der berufsbildenden höheren Schulen (BHS) gibt, wodurch auch der Einsatz von zusätzlichen Lehrkräften von Bundesschulen im Team-Teaching gewährleistet ist.

Zu Fragen 3 und 5:

Mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen wurde die gesetzliche Grundlage für einheitlich ausgebildete Lehrkräfte für die gesamte Sekundarstufe geschaffen.

Zu Fragen 4 und 6:

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend den zum Stichtag der Anfragestellung in Geltung befindlichen gesetzlichen Grundlagen „Erweiterungstudien“ zur Erlangung einer weiteren Lehrbefähigung im Rahmen eines bestehenden Lehramtes nur in Zusammenhang mit dem jeweils absolvierten Grundstudium innerhalb dessen institutionellen Rahmen belegt werden können.

So kann an einer Pädagogischen Hochschule auf Basis des derzeit geltenden Studienrechts durch die Absolvierung eines Weiterbildungslehrganges keine zusätzliche Lehrbefähigung zu einem AHS-Lehramt erworben werden. Den Pädagogischen Hochschulen ist es nur möglich, zusätzliche Lehrbefähigungen im Zusammenhang mit jenen Lehrämtern zu vergeben, die sie in der Ausbildung auch anbieten.

Was die angesprochenen Möglichkeiten zur Erlangung von Lehrberechtigungen für weitere Unterrichtsfächer für Absolventinnen und Absolventen universitärer Lehramtsstudien anbelangt so darf darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um die Vollziehung von Regelungen entsprechend des Universitätsgesetzes 2002 handelt und dazu vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur im Detail keine Auskunft erteilt werden kann. Diesbezüglich darf ersucht werden Konkretes beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu erfragen.

Zu Fragen 7 und 8:

Das Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen definiert als Voraussetzung zur grundsätzlichen Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes in der Sekundarstufe den Abschluss eines Bachelorstudiums (240 ECTS-Credits) in Verbindung mit einem Masterstudium (mindestens 90 ECTS-Credits). Innerhalb dieser Gesamtsumme von 330 ECTS-Credits sind 115 ECTS-Credits je Fach für fachbezogene Studienanteile (Fachwissenschaften und Fachdidaktik) vorgesehen (dabei können grundsätzlich entweder zwei Fächer oder ein Fach und ein Schwerpunkt gewählt werden).

Für den Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung für ein weiteres Unterrichtsfach sind daher ebenfalls (zumindest) 115 ECTS-Credits an fachbezogenen Studienanteilen erforderlich. Auch im Falle des Erwerbs einer Zusatzqualifikation zu einem bereits abgeschlossenen Lehramt, wären diese fachbezogenen Studienanteile im Umfang von insgesamt 115 ECTS-Credits je Fach (im Rahmen der Fortbildung) zu absolvieren.

§ 82c des Hochschulgesetzes 2005 regelt das Übergangsrecht für Absolventinnen und Absolventen von sechssemestrigen Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramtes. Es wird dabei die Erbringung weiterer 60 ECTS-Credits durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität für die Zulassung zu einem weiterführenden Masterstudium vorausgesetzt.

Für Personen, die bereits ein facheinschlägiges Studium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits absolviert haben, sind „Quereinstiege“ (dh. ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes mit didaktischen und pädagogischen Inhalten), vorgesehen, wobei die bereits erworbenen fachwissenschaftlichen Anteile zur Anrechnung kommen.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kunze', is centered below the text 'Die Bundesministerin:'. The signature is fluid and cursive.